

NÖ Lehrlingspendlerhilfe – Richtlinien

gültig ab 1. Jänner 2007

1. Geförderter Personenkreis

Die Lehrlingspendlerhilfe wird NÖ Lehrlingen gewährt, die von ihrem niederösterreichischen Hauptwohnsitz täglich oder wöchentlich zu ihrem Arbeitsort innerhalb Österreichs pendeln. Lehrlinge eines anderen EWR-Mitgliedstaates, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren Hauptwohnsitz haben, sind NÖ Lehrlingen gleichgestellt.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort (Firmen- oder Zweigstellensitz) bzw. Einstiegsstelle zu einem öffentlichen Verkehrsmittel muss mindestens 3 Kilometer betragen (kürzeste Entfernung in Straßenkilometern laut amtlichem Kilometerprogramm der NÖ Landesregierung). Der Teil der Fahrtstrecke, für den der Lehrling Freifahrt und Fahrtenbeihilfe - Lehrlingsfreifahrt erhält, wird nicht gefördert.
- 2.2 Durch das Pendeln müssen finanzielle Aufwendungen entstehen, die der Lehrling zu tragen hat.
- 2.3 Das Gesamtfamilieneinkommen (brutto) darf die festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten.

3. Einkommen

- 3.1. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger das **Bruttoeinkommen** (einschließlich der steuerfreien und sonstigen Bezüge, jedoch ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld).
- 3.2. Für die übrigen Einkunftsarten ist **§ 2 Abs.4 des Einkommensteuergesetzes 1988, i. d. g. F. maßgeblich**, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Für das Gesamtfamilieneinkommen werden **brutto** die folgenden Höchstgrenzen festgelegt:

Für den 1. Erwachsenen	€ 1.582,--
für den 2. Erwachsenen (Ehe/Lebensgemeinschaft)	€ 1.270,--
für AlleinerzieherInnen	€ 1.881,--
für jedes Kind	€ 480,--

4. Förderungshöhe pro Jahr

- 4.1. Die Lehrlingspendlerhilfe beträgt 40% des Preises von 11 Monatsstreckenkarten der ÖBB der jeweiligen Entfernungskategorie für Regional- und Eilzüge. Arbeitsunterbrechungen, die länger als einen Monat durchgehend dauern (z. B. Krankenstand, Kursbesuch), werden nicht angerechnet. Der Erholungsurlaub vermindert die Pendlerhilfe nicht.
- 4.2. Lehrlingen, die eine monatliche Lehrlingsentschädigung bis zu € 402,-- brutto erhalten, kann die jährliche Lehrlingspendlerhilfe in doppelter Höhe gewährt werden.
- 4.3. Die wegen eines Wechsels des Wohnsitzes oder Arbeitsortes geänderte Strecke als auch der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Lehrlingspendlerhilfe (z.B. Verkürzung der Wegstrecke unter 3 km) werden ab dem darauf folgenden Monat wirksam.
- 4.4. Erhält der Lehrling mit der Lehrlingspendlerhilfe vergleichbare Zuwendungen (z. B. Fahrtkostenzuschüsse, Wegegeld) und sind diese niedriger als die errechnete Lehrlingspendlerhilfe, kann nur der Differenzbetrag gewährt werden.

4.5. Die Lehrlingspendlerhilfe wird im Nachhinein gewährt und auf ein vom Lehrling bekannt zu gebendes Konto im Inland überwiesen.

5. Anträge

Bei der erstmaligen Antragstellung ist das Formular „Erstantrag“, für alle weiteren Anträge das Formular „Folgeantrag“ zu verwenden.

Die Formulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung (Materialamt, Abteilung F3), bei den Gemeinden, bei den Bezirkshauptmannschaften und auf der Homepage des Landes NÖ (www.noel.gv.at/Pendlerhilfe) erhältlich.

Sie sind ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen, von den jeweiligen Stellen bestätigen zu lassen und samt Beilagen bis längstens 31. Dezember des folgenden Jahres dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung F3, 2100 Korneuburg, Bankmannring 5, vorzulegen.

6. Beilagen

Für den beantragten Zeitraum sind Einkommensbestätigungen (z.B. Jahreslohnzettel, Pensionsbescheid, vollständiger Einkommensteuerbescheid des Antragsjahres, Beitragsvorschreibung der SVA Bauern, ...) sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebender Familienmitglieder beizulegen. Bestanden mehrere Lehrverhältnisse im Antragszeitraum, ist für jedes Lehrverhältnis eine „zusätzliche Dienstgeberbestätigung“ einzuholen und anzuschließen.

7. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Lehrlingspendlerhilfe besteht kein Rechtsanspruch, sie wird nach Maßgabe der budgetären Mittel gewährt.

8. Härteklausele

In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

9. Rückerstattung

Wurde die Lehrlingspendlerhilfe auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie unverzüglich rückzuerstatten.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Allgemeine Förderung – **Arbeitnehmerförderung**
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
Parteienverkehr: Dienstag 8 – 12 Uhr
Telefon (02262) 9025 DW 11221 bis 11223, 11229, 11232 oder 11233
oder zum **Nahzonentarif** erreichbar unter der jeweiligen Ortskennzahl der zuständigen
Bezirkshauptmannschaft, der Rufnummer 9025 und der Durchwahl
Telefax (02262) 9025/11230 – e-mail post.f3anf@noel.gv.at
Internet <http://www.noel.gv.at/pendlerhilfe>

